

Schriftliche Anfrage betreffend der besseren Abstimmung von Lärmschutz und Verdichtung gegen Innen

23.5092.01

Das Umweltschutzgesetz (USG) resp. die darauf gestützte Lärmschutzverordnung (LSV) sehen aktuell bzgl. Lärmschutz bei Neubauten und Umbauten eine strenge Regelung vor. Viele an sich sinnvolle, bzw. der durch das Raumplanungsgesetz (RPG) geforderten Innenentwicklung entsprechend, neue Wohnungen und Umbauten werden durch diese strengen Regelungen im verhindert resp. die Baukosten, somit final die Mietzinsen, werden durch die entsprechenden Auflagen erhöht. Dies obwohl natürlich nach wie vor das Prinzip gilt, Lärmemissionen möglichst an der Quelle zu begrenzen (Art. 11 Abs. 1 USG).

Unser Kanton resp. die Stadt Basel wird durch Nationalstrassen und Eisenbahnwege durchschnitten. Die Lärmemissionen aus Strassen- und Bahnverkehr schaffen grosse lärmvorbelastete Gebiete inmitten unserer Stadt. In diesen Gebieten sind Wohnbauten nur sehr eingeschränkt möglich. Dies ist u.a. der Fall, weil von Stadt und Kanton verpasst wurde, die Begrenzung der Lärmemissionen an der Quelle zu fordern, wie dies unser USG eigentlich verlangt. Als Beispiel kann auf den Vierspurausbau Basel-Karlsruhe verwiesen werden (DB). Im Rahmen des Ausbaus sind nur zum Teil Lärmschutzwände vorgesehen. In viele Wohnperimeter im Bereich Lange Erlen, Hirzbrunnen, Erlenmatt etc. sind jedoch keine Lärmschutzwände vorgesehen, obwohl in diesen Gebieten die Immissionsgrenze schon Stand heute in der Nacht überschritten sind. Der Kanton hatte zwar gegen das Plangenehmigungsgesuch Einsprache erhoben (Finanzdepartement). Es fällt aber auf, dass Lärmschutzwände, vor allem über Brücken etc., gelegt werden, die vorgenannten Wohngebiete aber nicht oder kaum geschützt werden.

Bekanntlich hat der Bundesrat Ende 2022 seine Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes verabschiedet. Eines der Ziele der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen besteht darin, den Lärmschutz und die Innenentwicklung besser aufeinander abzustimmen. Dafür schlägt der Bundesrat u.a eine neue, bzw. klarere Regelung für Baubewilligungen an lärmexponierten Lagen vor. Bis diese neue Regelung Effekt auf die innere Verdichtung bzw. die Entwicklung neuen Wohnraums zeitigt, dürften noch Jahre vergehen.

Damit drängt sich die Frage auf, ob und wie sich der Kanton bei lärmvorbelasteten Gebieten für die Begrenzung von Lärmemissionen an der Quelle einsetzt (neben den Erleichterungen für den Umbau). Im Vordergrund stehen Lärmschutzwände, andere Massnahmen wären auch denkbar. Solche Lärmschutzwände können auch ästhetisch gestaltet werden und es wäre gar denkbar, diese mit Solarpaneelen etc. zu bestücken.

Daher bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wo kommen solche Interessenskonflikte resp. bereits bestehende Lärmüberschreitungen gegenüber klassischen Wohngebieten in Basel vor?
2. Ist der Regierungsrat resp. die entsprechenden Ämter gewillt, nach Art, 31 Abs. 2 LSV Ausnahmen im Interesse der Wohnraumentwicklung zu bewilligen?
3. Ob und wie ist der Kanton bereit und fähig, solche Schutzmassnahmen an der Quelle zu fördern und zu fordern und allenfalls zu finanzieren?
4. Wird mit den Bauherrschaften im Wohnbereich resp. den Verantwortlichen dieser lärmigen Infrastrukturanlagen (SBB, Bundeseisenbahnvermögen, ASTRA etc.) entsprechend zusammengearbeitet?

René Brigger